

Vereinsatzung

§ 1 Name, Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen FIPS - Förderung in Psychomotorik, Kindersport, Wiesbaden e.V. Er ist in das Vereinsregister mit dem Namenszusatz „eingetragener Verein“, abgekürzt „e.V.“ eingetragen. Der Verein hat seinen Sitz in Wiesbaden. Der Kurztitel des Vereins lautet: FIPS - Förderung in Psychomotorik, Wiesbaden, e.V.

§ 2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist es, bewegungsauffällige Kinder durch geeignete Maßnahmen in ihrer Entwicklung zu fördern, um ihnen dadurch eine harmonische Entfaltung ihrer Persönlichkeit zu ermöglichen.
- (2) Der Vereinszweck soll durch folgende Mittel erreicht werden:
 - a) Der Verein bietet Übungsstunden an, die
 - die Bewegungskoordinationsstörungen in der Fein- und Grobmotorik durch entsprechende Übungsangebote verbessern;
 - die Rückstände in der Bewegungs- und Wahrnehmungsentwicklung durch Übungsanreize mit der Zeit ausgleichen,
 - die möglichen Folge- und Begleiterscheinungen dieser Störungen - wie Sprachauffälligkeiten, Lern- und Verhaltensstörungen - auf die gleiche Weise günstig beeinflussen.
 - b) Der Verein informiert betroffene Eltern über Erscheinungsweisen und Folgen von Bewegungsauffälligkeiten, sowie über therapeutische, ausgleichende und vorbeugende Maßnahmen.
 - c) Der Verein klärt die Öffentlichkeit über Ziel und Arbeit auf, insbesondere öffentliche Einrichtungen (wie z.B. Jugend- und Gesundheitsämter, Beratungsstellen, Kindergärten und Schulen).
 - d) Der Verein bietet Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Das heißt:
 - a) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigen wirtschaftliche Zwecke;
 - b) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.
 - c) Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Erstattung entstandener Auslagen (z.B. Porto, Reisekosten). Sie können eine pauschale Aufwandsentschädigung in angemessenem Umfang erhalten (z.B. Ehrenamtpauschale in Höhe des Ehrenamtsfreibetrages). Maßgeblich sind die Beschlüsse des Vereinsvorstandes, die steuerlichen Vorschriften und Höchstgrenzen, sowie die finanzielle Leistungsfähigkeit des Vereins.

§ 3 Mitglieder

- (1) Durch schriftliche Beitrittserklärung können ordentliche Mitglieder werden:
 - a) Einzelpersonen
 - b) Kooperative Mitglieder (Vereine, Verbände, Gebietskörperschaften u.a.m.)Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer seiner Mitgliedschaft verpflichtet am Bankeinzugsverfahren für die Mitgliedsbeiträge teilzunehmen. Dies hat das Mitglied in der Beitrittserklärung rechtsverbindlich zu erklären. Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein mitzuteilen.
- (2) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.
- (3) Die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern obliegen dem Vorstand.
- (4) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung der Satzung stimmen die Mitglieder der Veröffentlichung von Bildern in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu.

- (5) Die Mitgliedschaft endet durch den Austritt aus dem Verein. Die Kündigung kann nur schriftlich 3 Monate im Voraus zum Monatsende erfolgen.
- (6) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es mit seinem Verhalten gröblich gegen die Vereinsinteressen verstößt. Das ausgeschlossene Mitglied hat innerhalb einer Frist von drei Monaten das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung.

§ 4 Beiträge

Über Beiträge und ihre Höhe beschließt die Mitgliederversammlung. Der Vorstand ist berechtigt auf Antrag die Beiträge zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung,
- b) Der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Beratung und Beschlussfassung über die Arbeit des Vereins;
 - b) Wahl des Vorstandes;
 - c) Wahl der zwei Rechnungsprüfer/innen;
 - d) Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Vorstandes;
 - e) Entgegennahme des Finanzberichtes und des Berichts der Rechnungsprüfer/innen;
 - f) Entlastung des Vorstandes;
 - g) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
 - h) Genehmigung des Haushaltes;
 - i) Änderung der Satzung und gegebenenfalls Auflösung des Vereins;
 - j) Entscheidung über die Berufung eines Mitgliedes gegen seinen Ausschluss.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden - oder im Falle seiner/ihrer Verhinderung- von einem anderen Vorstandsmitglied wenigstens einmal im Jahr einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich, spätestens 3 Wochen vor der Versammlung mit Bekanntgabe des Vorschlages für die Tagesordnung. Die schriftliche Einladungsform ist auch gewahrt, wenn die Einladung per e-mail erfolgt.
- (3) Eine Mitgliederversammlung ist außerdem einzuberufen, wenn 1/3 der Mitglieder dies schriftlich verlangt, oder der Vorstand dies für erforderlich hält.
- (4) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens 1 Woche vorher schriftlich begründet dem Vorstand vorliegen. Diese Anträge müssen in der Mitgliederversammlung behandelt werden. Über die Behandlung nicht fristgerecht eingereichter Anträge entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (5) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende/die Vorsitzende, bei seiner/ihrer Abwesenheit ein anders Mitglied des Vorstandes.
- (6) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig.
- (7) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmenübertragung ist nicht möglich. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung des Antrages. Eine geheime Abstimmung erfolgt auf Verlangen eines Mitglieds. Die Wahl des Vorstandes kann als Blockwahl durchgeführt werden, wenn dies von der Mitgliederversammlung einstimmig beschlossen wird.
- (8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom jeweiligen Leiter/von der jeweiligen Leiterin der Versammlung und von dem Schriftführer/der Schriftführerin zu unterzeichnen ist.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer/der Schriftführerin, dem Schatzmeister/der Schatzmeisterin, und einem weiteren Vorstandsmitglied. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Die Mitgliederversammlung behält sich vor, weitere Beisitzer/ Beisitzerinnen zu benennen, die nicht zum vertretungsberechtigten Vorstand gehören

- (2) Der Vorstand leitet die Arbeit des Vereins in Übereinstimmung mit der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
- (3) Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere:
 - a) Wahrnehmung der laufenden Geschäfte;
 - b) Vermögensverwaltung des Vereins;
 - c) Erstellung des Haushaltsplanes;
 - d) Erstellung einer Geschäftsordnung;
 - e) Berufung von Kommissionen.
- (4) Der Vorsitzende/die Vorsitzende beruft den Vorstand mindestens zweimal im Jahr ein. Der Vorstand muss zusätzlich einberufen werden, wenn mindestens zwei vertretungsberechtigte Mitglieder dies verlangen.
- (5) Den Vorsitz führt der Vorsitzende/die Vorsitzende des Vereins, im Verhinderungsfalle ein anderes Mitglied des Vorstandes. Beschlüsse werden in einfacher Mehrheit gefasst.
- (6) Der Vorstand wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt jedoch bis zur ordnungsgemäß durchgeführten Neuwahl im Amt.
- (7) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes wird für den Rest der Amtszeit ein Nachfolger/eine Nachfolgerin von der nächsten Mitgliederversammlung gewählt.

§ 8 Kommissionen

- (1) Der Vorstand kann für bestimmte Aufgaben Kommissionen bilden, deren Mitglieder vom Vorstand berufen werden.
- (2) Die Kommissionen haben bei allen Angelegenheiten, die ihre Arbeit unmittelbar betreffen, ein Anhörungsrecht beim Vorstand.
- (3) Über die Amtszeit der Kommissionen entscheidet der Vorstand.

§ 9 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 10 Änderung der Satzung - Auflösung des Vereins

- (1) Zur Satzungsänderung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden abstimmungsberechtigten Mitglieder auf der Mitgliederversammlung erforderlich.
- (2) Die Auflösung des Vereins kann nur erfolgen:
 - a) auf einer extra hierfür einberufenen Mitgliederversammlung,
 - b) wenn auf dieser Mitgliederversammlung mindestens 50% der Mitglieder vertreten sind und
 - c) wenn $\frac{3}{4}$ der anwesenden abstimmungsberechtigten Mitglieder der Auflösung des Vereins zustimmen.
 - d) Wenn bei einer zweiten, extra hierfür einberufenen Mitgliederversammlung, weniger als 50% der Mitglieder anwesend sind, können die anwesenden abstimmungsberechtigten Mitglieder mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit die Auflösung des Vereins beschließen.

§ 11 Anfallberechtigung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens im Sinne der Satzung des FIPS e.V. Eine namentliche Festlegung trifft die den Verein auflösende Mitgliederversammlung.

Wiesbaden, November 2010